

Hessischer Handball-Verband e.V.

Geschäftsstelle

Vorname Name · Straße · PLZ + Wohnort

An alle Vereine des HHV



Andreas Hannappel
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main
069-6789464
andreas.hannappel@hessen-handball.de

Datum 03.07.2025

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 104 der HHV-Satzung

Liebe Sportfreundinnen,
liebe Sportfreunde,

Beim Verbandshandballtag des HHV am 24.05.2025 in Fuldabrück wurden folgende Anträge (s. unten) beschlossen, die hiermit gemäß § 104 HHV- Satzung veröffentlicht werden. Die Beschlüsse zur Satzung und den HHV-Ordnungen gelten mit Datum der Veröffentlichung es sei denn, es ist ein anderes Datum genannt.

Außerdem erfolgte die Neuwahl des Präsidiums, dessen Ergebnisse wir folglich präsentieren.

Die HHV-Ordnungen und die Satzung (Änderungen vorbehaltlich der Bestätigung durch das Registergericht) sind auf der Homepage des HHV aktualisiert zu finden.

Mit sportlichen Grüßen
Andreas Hannappel

Geschäftsführer HHV



Neuwahlen Präsidium

Präsident – Gunter Eckart

Vizepräsident Nachwuchsleistungssport & Bildung – Kai Gerhardt (Stellvertreter des Präsidenten)

Vizepräsident Recht – Udo Rau

Vizepräsident Finanzen – Thomas Schönewald

Vizepräsident Spieltechnik – Thomas Mair

Vizepräsidentin Jugend & Entwicklung – Celia Rapp

Neuwahlen gewählte Mitarbeiter

Verbandsschiedsrichterwart – Matthias Eichner

Verbandsmädelswart – Florian Düster

Verbandsjugenwart – Carsten Habermann

Vorsitzende Verbandsgericht – Rafaela Carotenuto

Vorsitzender Verbandssportgericht Erwachsene – Gunter Schendel

Vorsitzender Verbandssportgericht Jugend – Manfred Höhl

Berufene Mitarbeiter (Berufung durch das Präsidium)

Klassenleiterin RL/OL Frauen – Kathrin Goetzki

Klassenleiter RL/OL Männer – Florian Lebherz

Klassenleiter HHV-Jugend – Frank Pulver

Jugendsprecher – Beat Kutter & Niclas Doby

Verbandsschiedsrichterlehrwart – Sven Sachtleber

SR-Neulingsausbildung – Uwe Rinschen

Organisation SR-Neulingsausbildung – Uwe Freund

SR-Ansetzer OL Männer/A-Jugend RL – Jürgen Strasheim

SR-Beobachtungen – Michael Fuchs

Zeitnehmerwesen – Jasmin Scheffer

Zeitnehmerwesen Aus/Weiterbildung – Karl Klaus Thöne

Kinderhandball/Schulsport – Daniel Weber

nuLiga – Thomas Mair

Datenschutz – Andreas Beetz

Compliance – Josef Semmelrot

Kindeswohl – Ilse Ruhlandt, Kai Gerhardt, David Delp

Dieses Schreiben ist DV erstellt und ohne persönliche Unterschrift rechtsverbindlich.

Hessischer Handball-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main

UID: DE 114 233 806 - VR 5811 – Amtsgericht Frankfurt

Geschäftsführer: Andreas Hannappel



Offizieller Ausrüster des HHV

Änderungen der HHV-Satzung

§ 4a) Satzung NEU	
Alter Text:	Neuer Text:
	Die Organe des HHV – abgesehen von den Handballtagen und Sportgerichten – sollen mit mindestens zwei Geschlechtern und mindestens einer Person unter 34 Jahre besetzt sein.

§ 17 Satzung	
Alter Text:	Neuer Text:
Zusammensetzung Erweitertes Präsidium:	Zusammensetzung Erweitertes Präsidium:
– Präsidium ohne Beisitzer	– Präsidium ohne Beisitzer
– Bezirksvorsitzende oder Vertreter	– Bezirksvorsitzende oder Vertreter
– Verbandsjungenwart	– Verbandsjungenwart
– Verbandsmädelwart	– Verbandsmädelwart
– Verbandsschiedsrichterwart	– Verbandsschiedsrichterwart
– Vorsitzender Verbandsgericht	– Vorsitzender Verbandsgericht
– Vorsitzender Verbandssportgericht	– Vorsitzender Verbandssportgericht
Erwachsene	– Erwachsene
– Vorsitzender Verbandssportgericht	– Vorsitzender Verbandssportgericht
Jugend	– Jugend



§ 32 Satzung	
Alter Text:	Neuer Text:
<p>Die Mitglieder der Organe (Verband, Bezirk) werden auf drei Jahre gewählt bzw. berufen, ausgenommen Beisitzer im Präsidium, die vom Erweiterten Präsidium gem. § 34 nur auf zwei Jahre gewählt werden. Doppelfunktionen in einem Bezirksspielausschuss und als beim Verbandshandballtag gewähltes Mitglied im Präsidium sind nur bis zum nächsten Termin einer Neuwahl für eine der beiden Funktionen bzw. Gremien möglich. Die Mitglieder der Organe (außer Jugendvertretern) müssen volljährig und mindestens ein Jahr ununterbrochen Mitglied eines Vereins im Hessischen Handball-Verband sein.</p>	<p>Die Mitglieder der Organe (Verband, Bezirk) werden auf drei Jahre gewählt bzw. berufen, ausgenommen Beisitzer im Präsidium, die vom Erweiterten Präsidium gem. § 34 nur auf zwei Jahre gewählt werden. Doppelfunktionen in einem Bezirksspielausschuss und als beim Verbandshandballtag gewähltes Mitglied im Präsidium sind nur bis zum nächsten Termin einer Neuwahl für eine der beiden Funktionen bzw. Gremien möglich. Die Mitglieder der Organe (außer Jugendvertretern) müssen volljährig und mindestens ein Jahr ununterbrochen Mitglied eines Vereins im Hessischen Handball-Verband sein.</p>



§ 61 Satzung	
Alter Text:	Neuer Text:
<p>Zusammensetzung Bezirksspielausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bezirksvorsitzender – Bezirksspielwart – Bezirksjugendwart – Bezirksfinanzwart – Bezirksrechtswart – Bezirksschiedsrichterwart – Bezirkspressewart – Beauftragter Methodik – Regionalbeauftragten <p>Der Bezirksspielausschuss wählt mindestens eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden und beruft den Bezirksschiedsrichterlehrwart, den Beauftragten Kinderhandball/Schulsport, Klassenleiter, Beauftragte sowie Jugendsprecher. Der Beauftragte Methodik wird auf Vorschlag des Bezirksspielausschusses durch das Präsidium berufen.</p>	<p>Zusammensetzung Bezirksspielausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bezirksvorsitzender – Bezirksspielwart – Bezirksjugendwart – Bezirksfinanzwart – Bezirksrechtswart – Bezirksschiedsrichterwart – Bezirkspressewart – Beauftragter Methodik – Regionalbeauftragten <p>Der Bezirksspielausschuss wählt mindestens eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden und beruft den Bezirksschiedsrichterlehrwart, den Beauftragten Kinderhandball/Schulsport, Klassenleiter, Beauftragte sowie Jugendsprecher. Der Beauftragte Methodik wird auf Vorschlag des Bezirksspielausschusses durch das Präsidium berufen.</p> <p>Ausschließlich in den Bezirken, in denen mindestens fünf nicht hessische Vereine am Spielbetrieb des HHV teilnehmen, ist ein Regionalbeauftragter auf Vorschlag der nicht hessischen Vereine als Mitglied des BSPA zu wählen.</p>

§ 79 Satzung	
Alter Text:	Neuer Text:
<p>Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandshandballtages hat folgende Punkte zu umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenzahl – Wahl des Protokollführers – Wahl von sechs Mitgliedern des Wahlausschusses – Berichte – Bestätigung bzw. Ablehnung zwischenzeitlicher Änderungen der Satzung und der Ordnungen – Anträge zur Satzung – Anträge zu den Ordnungen – Sonstige Anträge – Wahl eines Versammlungsleiters – Entlastung der vom Verbandshandballtag gewählten Mitglieder des Präsidiums und der gewählten und berufenen Mitarbeiter auf Verbandsebene – Wahlen – Wahl der Bezirke, die die Kassenprüfer stellen – Festlegung des Bezirks, in dem der nächste Verbandshandballtag stattfindet – Verschiedenes 	<p>Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandshandballtages hat folgende Punkte zu umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Feststellung der Anwesenheit und Der Stimmenzahl – Wahl des Protokollführers – Wahl von sechs Mitgliedern des Wahlausschusses – Berichte – Bestätigung bzw. Ablehnung zwischenzeitlicher Änderungen der Satzung und der Ordnungen – Anträge zur Satzung – Anträge zu den Ordnungen – Sonstige Anträge – Wahl eines Versammlungsleiters – Entlastung der vom Verbandshandballtag gewählten Mitglieder des Präsidiums und der gewählten und berufenen Mitarbeiter auf Verbandsebene – Wahlen – Wahl der Bezirke, die die Kassenprüfer stellen – Festlegung des Bezirks, in dem der nächste Verbandshandballtag

	<p>stattfindet</p> <p>– Verschiedenes</p>
--	---

	Antragsteller: Präsidium
§ 96 Satzung	
Alter Text:	Neuer Text:
<p>Die Stimmenzahl der Vereine für Bezirkshandballtage ergibt sich aus der Anzahl der zum Stand: 31. Oktober des Vorjahres spielenden Mannschaften.</p> <p>Für den Verbandshandballtag ist bei der Versammlung der Vereinsvertreter der Bezirke für je angefangene 50 Mannschaften – entsprechend den am 31. Oktober des Vorjahres spielenden Mannschaften – ein Delegierter zu wählen oder vom Bezirksspielausschuss zu berufen. Die gewählten oder berufenen Delegierten und Ersatzdelegierten sind der Geschäftsstelle des Hessischen Handball-Verbandes spätestens einen Monat vor dem Verbandshandballtag bekannt zu geben.</p> <p>Als spielende Mannschaften zählen die Altersklassen Männer und Frauen, sowie Jugend A bis E.</p>	<p>Die Stimmenzahl der Vereine für Bezirkshandballtage ergibt sich aus der Anzahl der zum Stand: 31. Oktober des Vorjahres spielenden Mannschaften.</p> <p>Für den Verbandshandballtag ist bei der Versammlung der Vereinsvertreter der Bezirke für je angefangene 50 Mannschaften – entsprechend den am 31. Oktober des Vorjahres spielenden Mannschaften – ein Delegierter zu wählen oder vom Bezirksspielausschuss zu berufen. Die gewählten oder berufenen Delegierten und Ersatzdelegierten sind der Geschäftsstelle des Hessischen Handball-Verbandes spätestens einen Monat vor dem Verbandshandballtag bekannt zu geben.</p> <p>Als spielende Mannschaften zählen die Altersklassen Männer und Frauen, sowie Jugend A bis E.</p> <p>Jeder Verein ohne gemeldete Mannschaften hat beim Bezirkshandballtag eine Stimme.</p>



	Antragsteller: Präsidium
§ 106 Satzung	
Alter Text:	Neuer Text:
<p>Die Vereine sind für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder verantwortlich und haften dem Verband gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder.</p> <p>Die Vereine sind zur Zahlung der vom Präsidium oder vom zuständigen Bezirksspielausschuss für die jeweilige Ebene festgelegten Beiträge verpflichtet; diese werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Verein oder eine Mannschaft vorzeitig aus dem Verband bzw. aus einer Spielklasse – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.</p> <p>Der Bezug von Satzung und Ordnungen sowie des Anschriftenverzeichnisses des Hessischen Handball-Verbandes ist für die Vereine bindend.</p> <p>Satzung, Ordnungen und Anschriftenverzeichnis des Hessischen Handball Verbandes sind im Internet veröffentlicht.</p>	<p>Die Vereine sind für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder verantwortlich und haften dem Verband gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder.</p> <p><i>Die Vereine sind für das Verhalten Ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.</i></p> <p><i>Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Bereich der Sportstätte vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.</i></p> <p>Die Vereine sind zur Zahlung der vom Präsidium oder vom zuständigen Bezirksspielausschuss für die jeweilige Ebene festgelegten Beiträge verpflichtet; diese werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Verein oder eine Mannschaft vorzeitig aus dem Verband bzw. aus einer Spielklasse – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.</p> <p>Der Bezug von Satzung und Ordnungen sowie des Anschriftenverzeichnisses des Hessischen Handball-Verbandes ist für die Vereine bindend.</p> <p>Satzung, Ordnungen und Anschriftenverzeichnis des Hessischen</p>

	Handball Verbandes sind im Internet veröffentlicht.
--	---

Änderungen der Ordnungen

Neu in SchO	
Alter Text:	Neuer Text:
Es gibt keinen alten Text.	<p>§40</p> <p>Ausbildungskostenersatz beim Vereinswechsel von SR</p> <p>Wechselt ein Schiedsrichteranwärter nach Beginn der Ausbildung den Verein oder die HSG, kann derjenige Verein oder diejenige HSG, die die Anmeldegebühr bezahlt hat/haben, einen Ersatz der nachgewiesenen Anmeldegebühr von dem aufnehmenden Verein oder der aufnehmenden HSG einfordern, sofern der Wechsel während der Ausbildungszeit oder der beiden auf die bestandene praktische Prüfung folgenden Spieljahre erfolgt.</p> <p>Gleiches gilt nach einem Rücktritt mit anschließender Reaktivierung gemäß § 25 (4) SchO HHV.</p>

Der nachfolgende Antrag wurde beim VHT ebenfalls verabschiedet. Auf einer Sitzung des Erweiterten Präsidiums am 23.06.2025 wurde zur Klarstellung festgelegt, dass diese Änderungen zum 01.07.2026 in Kraft treten.

Die bedeutet, dass in der Saison 2025/26 die Spielleitungen der Schiedsrichter gezählt werden und in der Saison 2026/27 das SR-Soll nach dem neu eingeführten Punktesystem durch die Vereine zu erfüllen ist.

Weitere Anmerkung: Dieser Antrag enthält inhaltliche und redaktionelle Fehler, die auf der nächsten Sitzung des Erweiterten Präsidiums im Oktober korrigiert werden.

Die endgültige Fassung der ab 01.07.2026 gültigen SR-Ordnung wird im Anschluss inklusive weiterer Erläuterungen veröffentlicht.

Gültig zum 01.07.2026	
Änderung der Schiedsrichterordnung	
Alter Text:	Neuer Text:
§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände (1) Die Regional- und Landesverbände können für den Bereich des von ihnen geleiteten Spielverkehrs neben den ergänzenden Zusatzbestimmungen in Teil A auch zusätzliche Regelungen treffen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil A stehen dürfen. (2) Zusätzliche Regelungen können getroffen werden; a) zur leistungsgerechten Beurteilung im Landesverband; b) zur Freistellung von Schiedsrichterpflichten; c) für die Anerkennung und den Einsatz als neutrale/r Schiedsrichter*in, Schiedsrichtercoach, Delegierter sowie Zeitnehmer*in oder Sekretär*in, sofern die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber noch immer minderjährig ist; d) für die Durchführung von	Keine Veränderung



Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen für Schiedsrichter*innen, 9 Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte in den Zuständigkeitsbereichen der Landesverbände, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen worden ist; e) für begründetes nicht Antreten zur Leitung eines Spieles zur Bestimmung von Sportinstanzen zur Planung und Umsetzung der im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben; f) für die Ansetzung der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte bei Freundschaftsspielen und Turnieren.

(3) Die Landesverbände legen Regelungen für Verstöße bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls und für das Verfahren der Ahndung fest. Mögliche Sanktionen sind Geldstrafen, Punktabzüge und die Nichtzulassung von Mannschaften.

(4) Empfohlen wird:

a) In den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden;

b) In den beiden folgenden Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten Punktabzüge neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;

c) Die Nichtzulassung von Mannschaften sollte frühestens nach dem fünften Jahr der Nichterfüllung des

<p>Schiedsrichtersolls neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;</p> <p>d) Die Einnahmen aus den oben genannten Sanktionierungen sollten unter anderem zweckgebunden für die Entwicklung des Schiedsrichterwesens im Landesverband eingesetzt werden;</p> <p>e) Neu gegründeten Handballabteilungen sollte bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren eingeräumt werden, ehe eine Bestrafung erfolgt.</p>	
<p>§ 18 Sekretär, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter</p> <p>(1) Als Sekretär bzw. Zeitnehmer wird anerkannt, wer entweder Schiedsrichter i. S. des § 1 ist oder über eine gültige Sekretär-/Zeitnehmerlizenz verfügt. Die Lizenz wird grundsätzlich für zwei Jahre erteilt. Das Mindestalter beträgt grundsätzlich 18 Jahre, kann aber vom Arbeitskreis (AK) Spieltechnik oder vom jeweiligen Bezirksspielausschuss vor dem Meldetermin für die folgende Hallenrunde für die Tätigkeit im eigenen Bereich in den besonderen Durchführungsbestimmungen geregelt werden.</p> <p>(2) Sekretäre und Zeitnehmer, die im Bereich der Oberligen, Regionalligen, 3. Ligen oder Bundesligen eingesetzt werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch den AK Schiedsrichter (Verband). Sie sind verpflichtet, die angebotenen</p>	<p>§ 31 Sekretär, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter</p> <p>(1) Sekretäre und Zeitnehmer, die im Bereich des Verbandes, 3. Ligen oder Bundesligen neutral eingesetzt werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch den AK Schiedsrichter (Verband).</p> <p>(2) Schiedsrichterbeobachter werden durch die Arbeitskreise Schiedsrichter der jeweiligen Ebene benannt.</p> <p>(3) Die Arbeitskreise Schiedsrichter (Bezirk bzw. Verband) können für Sekretäre, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter ihres Bereichs, die im Rahmen von § 37 SchO auf das SR-Soll angerechnet werden, die Teilnahme an Schiedsrichterpflichtveranstaltungen anordnen.</p> <p>(4) Alle Sekretäre/Zeitnehmer, die gemäß § 36 SchO angerechnet werden, sowie alle Schiedsrichter mit gültiger Lizenz erhalten freien Eintritt zu allen Spielen in der</p>

<p>Lehrveranstaltungen des Verbandes zu besuchen.</p> <p>(3) Schiedsrichterbeobachter werden durch die Arbeitskreise Schiedsrichter der jeweiligen Ebene benannt. Sie sind verpflichtet, die angebotenen Lehrveranstaltungen der jeweiligen Ebene zu besuchen.</p> <p>(4) Die Arbeitskreise Schiedsrichter (Bezirk bzw. Verband) können für Sekretäre, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter ihres Bereichs, die im Rahmen von § 35 SchO auf das SR-Soll angerechnet werden, die Teilnahme an Schiedsrichterpflichtveranstaltungen anordnen.</p>	<p>Verantwortung des HHV.</p>
<p>§ 19 Bezirksschiedsrichtervereinigung</p> <p>(1) In jedem Bezirk besteht nur eine Bezirksschiedsrichtervereinigung, der die Schiedsrichter, neutralen Zeitnehmer/Sekretäre und die neutralen Schiedsrichterbeobachter aller Vereine und Handballspielgemeinschaften (HSG) des Bezirkes angehören.</p> <p>(2) Die Bezirksschiedsrichtervereinigung ist die Interessenvertretung der Schiedsrichter, neutralen Zeitnehmer/Sekretäre und der neutralen Schiedsrichterbeobachter.</p> <p>(3) Die Bezirksschiedsrichtervereinigung wird vom Bezirksschiedsrichterwart geleitet. Er ist für die Einhaltung der Schiedsrichterordnung verantwortlich.</p>	<p>NEU in § 21 geregelt</p>
<p>§ 20 Arbeitskreis Schiedsrichter (Bezirksebene)</p>	<p>§ 22 Arbeitskreis Schiedsrichter (Bezirksebene)</p> <p>Der Arbeitskreis Schiedsrichter bearbeitet</p>

<p>Der Arbeitskreis Schiedsrichter bearbeitet die Schiedsrichterangelegenheiten auf Bezirksebene, insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und der Sekretäre/Zeitnehmer, die Meldung der geforderten Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und der Sekretäre/Zeitnehmer an den Verband, die Feststellung der Eignung von Schiedsrichteranwärtern und wirkt bei der Streichung von Schiedsrichtern mit. Die AK Schiedsrichter Bezirk können das Mindestalter für Schiedsrichter im Jugendspielbetrieb der Bezirke im Rahmen der Spielordnung und von Projekten festlegen.</p>	<p>die Schiedsrichterangelegenheiten auf Bezirksebene, insbesondere den praktischen Teil der SR-Ausbildung gem. APV, die Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und der Sekretäre/Zeitnehmer, die Meldung der geforderten Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und der Sekretäre/Zeitnehmer an den Verband und wirkt bei der Streichung von Schiedsrichtern mit. Er erlässt die Einsatzbedingungen für Schiedsrichter und die Richtlinien für die Schiedsrichterbeobachtung auf Bezirksebene.</p>
<p>§ 21 Bezirksschiedsrichterwart</p> <p>Dem Bezirksschiedsrichterwart obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter, Sekretäre- und Zeitnehmer für alle Meisterschafts-, Pokal-, Auswahl- und Freundschaftsspiele im Bezirksgebiet, mit Ausnahme solcher Spiele, für die eine übergeordnete Instanz (Arbeitskreis Spieltechnik HHV) im Einzelfall oder generell gem. § 8 eine abweichende Regelung getroffen hat.</p>	<p>§ 21 Bezirksschiedsrichterwart + Bezirksschiedsrichtervereinigung (Bezirksebene)</p> <p>(1) Dem Bezirksschiedsrichterwart obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter, Sekretäre- und Zeitnehmer für alle Meisterschafts-, Pokal-, Auswahl- und Freundschaftsspiele im Bezirksgebiet, mit Ausnahme solcher Spiele, für die eine übergeordnete Instanz im Einzelfall oder generell gem. § 8 eine abweichende Regelung getroffen hat.</p> <p>(2) In jedem Bezirk besteht nur eine Bezirksschiedsrichtervereinigung, der die Schiedsrichter, neutralen Zeitnehmer/Sekretäre und die neutralen Schiedsrichterbeobachter aller Vereine und Handballspielgemeinschaften (HSG) des Bezirkes angehören.</p> <p>Die Bezirksschiedsrichtervereinigung ist die</p>

	<p>Interessenvertretung der Schiedsrichter, neutralen Zeitnehmer/Sekretäre und der neutralen Schiedsrichterbeobachter.</p> <p>Die Bezirksschiedsrichtervereinigung wird vom Bezirksschiedsrichterwart geleitet. Er ist für die Einhaltung der Schiedsrichterordnung verantwortlich.</p>
<p>§ 22 Arbeitskreis Schiedsrichter (Verbandsebene)</p> <p>(1) Der Arbeitskreis Schiedsrichter bearbeitet die Schiedsrichterangelegenheiten im Verbandsgebiet, insbesondere Meldung der geforderten Schiedsrichter, Sekretäre/Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter an die übergeordneten Verbände. Er beschließt die Grundsätze für das Schiedsrichterwesen in Hessen.</p> <p>(2) Er ist gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Schiedsrichterlehrwesen zuständig für die Durchführung von Lehrabenden Lehrgängen für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter der Regional- und Oberligakader.</p> <p>(3) Der Arbeitskreis Schiedsrichter erlässt die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift, die Anweisung für Sekretäre/Zeitnehmer, Einsatzbedingungen für Schiedsrichter und die Richtlinien für die Schiedsrichterbeobachtung.</p>	<p>§ 19 Arbeitskreis Schiedsrichter (Verbandsebene)</p> <p>(1) Der Arbeitskreis Schiedsrichter bearbeitet und beschließt die Grundsätze für das Schiedsrichterwesen im Verbandsgebiet, sowie die Meldung der geforderten Schiedsrichter, Sekretäre/Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter an den DHB</p> <p>(2) Er ist gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Schiedsrichterlehrwesen zuständig für die Durchführung von Lehrveranstaltungen für Schiedsrichter, Sekretäre/Zeitnehmer sowie für Schiedsrichterbeobachter der Regional- und Oberligakader.</p> <p>(3) Der Arbeitskreis Schiedsrichter erlässt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift für Schiedsrichter - die Einsatzbedingungen für Schiedsrichter auf Verbandsebene - die Richtlinien für die Schiedsrichterbeobachtung auf



<p>Er kann im Benehmen mit dem AK Spieltechnik/Jugend auf die Bezirke delegieren:</p> <p>a) Die Ansetzung von Schiedsrichtern bei Spielen der Frauen Oberliga;</p> <p>b) Die Ansetzung von Schiedsrichtern der Jugend auf Verbandsebene (Regionalligen, Oberligen, Spiele um die Hessenmeisterschaft und Qualifikationsspiele);</p> <p>c) Die Ansetzung von Sekretären/Zeitnehmern bei Spielen der Ober- und Regionalligen.</p> <p>(4) Der Arbeitsgruppe Schiedsrichterlehrwesen obliegt</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Aufstellung des Etatentwurfs für Schiedsrichterlehrgangsmaßnahmen; – Schiedsrichterbeobachtungsmaßnahmen; – Fördermaßnahmen Jungschiedsrichterprojekt; – Vorbereitung und Durchführung der Lehrgangsmaßnahmen Schiedsrichterbeobachter, Sekretäre/Zeitnehmer der HHV-Kader; – Abstimmung und Durchführung von Schiedsrichterbeobachtungsmaßnahmen; für Schiedsrichter, – Vorbereitung der Ranglisten für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Sekretäre und Zeitnehmer der HHV-Kader. 	<p>Verbandsebene.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anweisungen für Sekretäre/Zeitnehmer <p>3a) Er kann im Benehmen mit dem AK-Spieltechnik/AK Spielbetrieb Jugend auf die Bezirke delegieren:</p> <p>a) Die Ansetzung von Schiedsrichtern bei Spielen der Frauen Oberliga;</p> <p>b) Die Ansetzung von Schiedsrichtern bei Spielen der Jugend auf Verbandsebene, Spiele um die Hessenmeisterschaft und Qualifikationsspiele);</p> <p>c) Die Ansetzung von Sekretären/Zeitnehmern bei Spielen der Regional- und Oberligen.</p> <p>d) Die Ansetzung von SR-Beobachtern</p> <p>(4)Der Arbeitsgruppe Schiedsrichterlehrwesen obliegt</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Aufstellung des Etatentwurfs für Schiedsrichterlehrgangsmaßnahmen; – die Durchführung von Schiedsrichterbeobachtungsmaßnahmen; – Fördermaßnahmen Jungschiedsrichterprojekt; – Vorbereitung und Durchführung der Lehrgangsmaßnahmen für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Sekretäre/Zeitnehmer der HHV-Kader; – Vorbereitung der Ranglisten für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Sekretäre und Zeitnehmer der HHV-Kader
--	---



	<p>- Die Ausbildung der SR-Anwärter gem. APV</p>
<p>§ 23 Verbandsschiedsrichterwart</p> <p>Dem Verbandsschiedsrichterwart obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter, Sekretäre/Zeitnehmer sowie gegebenenfalls auch der Schiedsrichterbeobachter zu den Meisterschaftsspielen der Regional- und Oberligen, den Pokalmeisterschaftsspielen auf Verbandsebene, den Spielen mit Auswahlmannschaften des Verbandes und Freundschaftsspielen im Rahmen von § 8.</p>	<p>§ 18 Verbandsschiedsrichterwart</p> <p>Dem Verbandsschiedsrichterwart obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter, Sekretäre/Zeitnehmer sowie auch der Schiedsrichterbeobachter zu den Spielen der Verbandsebene, den Spielen mit Auswahlmannschaften des Verbandes und Freundschaftsspielen im Rahmen von § 8.</p> <p>Er kann Aufgaben an berufene Mitarbeiter, die er vorab dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen hat sowie an die Bezirke delegieren. Er ist für die Qualitätskontrolle im Bereich der Aus- und Weiterbildung, SKZN- und Beobachterwesen auf Verbandsebene zuständig.</p> <p>Er ist für die Ausstellung der Lizenzen für Schiedsrichter, Sekretäre/Zeitnehmer, HHV-Beobachter verantwortlich.</p>
<p>§ 24 Beauftragte für besondere Aufgaben</p> <p>(1) Die Arbeitskreise Schiedsrichter können den zuständigen Verwaltungsgremien die Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben vorschlagen. Der Vorschlag muss eine abschließende Aufgabenbeschreibung enthalten.</p> <p>(2) Berufene Beauftragte für besondere Aufgaben unterstützen ihren</p>	<p>§ 20 Beauftragte für besondere Aufgaben</p> <p>(1) Die Arbeitskreise Schiedsrichter (Verbands- und Bezirksebene) können den zuständigen Verwaltungsgremien die Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben vorschlagen. Der Vorschlag muss eine abschließende Aufgabenbeschreibung enthalten.</p> <p>(2) Berufene Beauftragte für besondere Aufgaben unterstützen ihren Arbeitskreis</p>



Arbeitskreis Schiedsrichter im jeweiligen Aufgabengebiet.	Schiedsrichter im jeweiligen Aufgabengebiet.
<p>§ 25 Beendigung der Tätigkeit als Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer oder Schiedsrichter-beobachter (1) (2) (3) (4) (5) (6) Die Tätigkeit des Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters endet durch Rücktritt, Streichung, Ableben oder beim Austritt aus dem Verein oder der HSG. Der Rücktritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Bezirksschiedsrichterwart erfolgen. Dieser teilt dem Verein oder der HSG den Rücktritt schriftlich mit. Die Vereine oder die HSG sind verpflichtet, den Austritt eines Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters aus dem Verein oder der Handballspielgemeinschaft (HSG) dem Bezirksschiedsrichterwart unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb eines Jahres nach dem Rücktritt oder Austritt aus dem Verein oder der HSG kann der Schiedsrichter ohne erneute Prüfung wieder als Schiedsrichter zugelassen werden, sofern er vorher mindestens zwei Jahre ununterbrochen Spiele geleitet hat. Über eine eventuell notwendige Schulung entscheidet der zuständige AK Schiedsrichter. Für Sekretäre/Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter ist eine erneute Zulassung analog der Bestimmung der Ziffer 4 nicht vorgesehen. Alle Sekretäre/Zeitnehmer, die gemäß § 35 SchO angerechnet werden, erhalten freien Eintritt zu allen Spielen in der Verantwortung des HHV. Schiedsrichterlizenz: Nach erfolgreicher theoretischer Abschlussprüfung erhalten die SR-Anwärter eine Lizenz, die bis maximal 31.05. des</p>	<p>§ 25 Schiedsrichterlizenz:</p> <p>Die Schiedsrichterlizenz wird in einem Lehrgang gem. APV erworben. Die theoretische Ausbildung endet mit der theoretischen Abschlussprüfung.</p> <p>Nach erfolgreicher theoretischer Abschlussprüfung erhalten die SR-Anwärter eine Lizenz, die bis 31.05. des Folgejahrs begrenzt ist. Nach bestandener praktischer Abschlussprüfung wird diese Lizenz bis zum 31.10. des gleichen Jahres verlängert.</p> <p>§ 26 Beendigung der Funktion als Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer oder Schiedsrichter-beobachter</p> <p>(1) Die Funktion des Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters endet</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Rücktritt (Rückgabe der SR-Lizenz) b) durch Streichung c) durch Austritt aus dem Verein / Abmeldung durch den Verein d) zum 31.12. des Jahres nach Nichtverlängerung der SR-Lizenz <p>(2) Die Vereine oder die HSG sind verpflichtet, die Beendigung der Mitgliedschaft eines Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters auf Verbandsebene aus dem Verein oder der</p>



<p>Folgejahrs begrenzt ist. Nach bestandener praktischer Abschlussprüfung wird diese Lizenz bis zum 31.10. des gleichen Jahres verlängert.</p>	<p>Handballspielgemeinschaft (HSG) dem Bezirksschiedsrichterwart unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Der Rücktritt/Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Bezirksschiedsrichterwart erfolgen. Dieser teilt dem Verein oder der HSG den Rücktritt schriftlich mit.</p>
<p>§ 26 Regelfälle der Streichung, Streichung wegen mangelnder Eignung, Austritt aus dem Verein oder der HSG (1) (2) (3) (4) (5) (6) (7) Ein Schiedsrichter ist zu streichen, wenn er innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten a) wegen Nichtausführung von Spielaufträgen dreimal rechtskräftig bestraft worden ist; b) fünfmal einen Spielauftrag ohne stichhaltigen Grund abgesagt hat und deswegen nach der 3. Absage ein Verweis gem. § 6 Ziffer 4 ausgesprochen wurde; Ein SR, der nach (1) a) und b) gestrichen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren erneut als SR Anwärter gemeldet werden. Zuständig für die Streichung nach Ziffer 1 mit Bescheid der Sportinstanz ist der zuständige AK Schiedsrichter auf Bezirksebene. Die Streichung ist in Anwendung von § 104 Satzung zu veröffentlichen. Ein Schiedsrichter kann gestrichen werden ohne dass ein Regelfall nach Ziffer 1 vorliegt, wenn er sich für sein Amt als ungeeignet erwiesen hat. Die Streichung nach Ziffer 3 erfolgt auf Antrag des AK Schiedsrichter (Bezirk) durch den AK Schiedsrichter (Verband) im schriftlichen Verfahren. Vor der Antragstellung ist durch den antragstellenden Bezirk dem Betroffenen und dem Verein bzw. der Handballspielgemeinschaft</p>	<p>§ 27 Regelfälle der Streichung, Streichung wegen mangelnder Eignung</p> <p>(1) Ein Schiedsrichter ist zu streichen, wenn er innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten</p> <p>a) wegen Nichtausführung von Spielaufträgen dreimal rechtskräftig bestraft worden ist;</p> <p>b) fünfmal einen Spielauftrag ohne stichhaltigen Grund abgesagt hat und deswegen nach der 3. Absage ein Verweis gem. § 6 Ziffer 4 ausgesprochen wurde</p> <p>(2) Zuständig für die Streichung nach Ziffer 1 mit Bescheid der Sportinstanz ist der zuständige AK Schiedsrichter auf Bezirksebene.</p> <p>(3) Ein Schiedsrichter kann gestrichen werden, ohne dass ein Regelfall nach Ziffer 1 vorliegt, wenn er sich für sein Amt als ungeeignet erwiesen hat.</p> <p>(4) Die Streichung nach Ziffer 3 erfolgt auf Antrag des AK Schiedsrichter (Bezirk) durch den AK Schiedsrichter (Verband). Vor der Antragstellung ist durch den</p>

<p>(HSG) des betroffenen Schiedsrichters rechtliches Gehör zu geben. Die Stellungnahme des Vereines bzw. der HSG oder ein Hinweis auf einen diesbezüglichen Verzicht und das Anschreiben an den Verein, sind dem Antrag beizufügen. Die Streichung gemäß Ziffer 3 ist in den amtlichen Mitteilungen des Verbandes mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Ein Schiedsrichter ist ferner zu streichen, wenn sein bisheriger Verein bzw. seine Handballspielgemeinschaft (HSG) mitteilt, dass er nicht mehr Mitglied im Verein oder der Handballspielgemeinschaft ist und der Schiedsrichter trotz Aufforderung durch den Bezirksschiedsrichterwart nicht innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Handballspielgemeinschaft (HSG) nachweist. Die Bestimmungen der Ziffern 1 – 6 finden auch auf Sekretäre/Zeitnehmer und auf Schiedsrichterbeobachter gem. § 4 Ziffer 5 Anwendung.</p>	<p>antragstellenden Bezirk dem Betroffenen und dem Verein bzw. der Handballspielgemeinschaft (HSG) des betroffenen Schiedsrichters rechtliches Gehör zu geben. Die Stellungnahme des Vereines bzw. der HSG und des SR oder ein Hinweis auf einen diesbezüglichen Verzicht und das Anschreiben an den Verein, sind dem Antrag beizufügen.</p> <p>(5) Die Bestimmungen der Ziffern 1 – 4 finden auch auf Sekretäre/Zeitnehmer und auf Schiedsrichterbeobachter Anwendung.</p> <p>(6) Ein SR, der gestrichen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren erneut als SR-Anwärter gemeldet werden.</p>
<p>§ 27 Schiedsrichterpflichten/Freistellung von Schiedsrichterpflichten (1) (2) (3) (4) (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, jährlich bis zum 30.09. ihre Schiedsrichterlizenz zu verlängern. Dies geschieht durch den erfolgreichen Besuch eines Saisonvorbereitungslehrgangs bis zu diesem Termin. Schiedsrichter, die ihre Lizenz erst nach dem 30.09. e. J. verlängern, können zwar ab dann Spiele leiten, werden aber nicht auf das SR-Ist ihres Vereines für die nächste Saison angerechnet. Schiedsrichterneulinge erhalten nach Abschluss der theoretischen Prüfung eine Lizenz bis zum 31.05. Nach bestandener praktischer Abschlussprüfung wird die Lizenz dann bis zum 30.09. verlängert. Schiedsrichterzusammenkünfte und</p>	<p>§ 23 Schiedsrichterpflichten</p> <p>Ergänzend zu § 5 gelten die Pflichten der Einsatzbedingungen der jeweiligen Ebene.</p>

<p>Lehrveranstaltungen sollen viermal jährlich stattfinden. Eine Zusammenkunft aller Schiedsrichter eines Bezirks sollte mindestens einmal jährlich stattfinden. Folgende Lehrveranstaltungen sind zu besuchen: a) Saisonvorbereitungslehrgang b) während der Saison mindestens einen der angebotenen Lehrabschnitte (Lehrveranstaltungen). Eine Nichtteilnahme ohne entsprechende Freistellung gem. § 27 SchO wird gem. § 28 Ziffer 2 SchO bestraft. Schiedsrichter können vom Besuch der Lehrveranstaltungen (§ 5) auf schriftlichen Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr freigestellt werden. Schiedsrichter können auf schriftlichen Antrag von der Übernahme von Spielaufträgen vom AK Schiedsrichter (Bezirk) für die Dauer von bis zu sechs Monaten freigestellt werden, wenn vor der Antragstellung eine ununterbrochene Schiedsrichtertätigkeit von mehr als zwei Jahren nachgewiesen werden kann. Darüberhinausgehende Freistellungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsschiedsrichterworts. Über die Anträge nach Ziffer 1 und 2 entscheidet der zuständige Arbeitskreis Schiedsrichter (Bezirk). Der Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) des antragstellenden Schiedsrichters ist über die Entscheidung zu informieren.</p>	
<p>§ 28 Zuständigkeit als Sportinstanz (1) (2) Die Schiedsrichterworte sind für das Verhalten der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und der Sekretäre/Zeitnehmer ihrer Ebene Sportinstanz und können die in § 6 Ziffer 4 festgelegten Ordnungsmaßnahmen verhängen. Unbeschadet der Zuständigkeit aus § 25 RO kann der Schiedsrichterwort mit Bescheid der Sportinstanz ahnden: a) Nichtausführung von Spielaufträgen mit b) Leitung eines Spiels ohne</p>	<p>§ 28 Zuständigkeit als Sportinstanz</p> <p>(1) Die Schiedsrichterworte sind für das Verhalten der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und der Sekretäre/Zeitnehmer ihrer Ebene Sportinstanz und können die in RO§ 6 Ziffer 4 festgelegten Ordnungsmaßnahmen verhängen.</p> <p>(2) Unbeschadet der Zuständigkeit aus § 25 RO</p>



<p>Auftrag mit c) Nichtteilnahme an Lehrgängen/Lehrabenden mit d) Verstoß gegen Anordnungen der Sportinstanz mit e) Missbrauch der Schiedsrichterlizenz mit f) € 5,- bis € 100,- € 10,- bis € 50,- € 25,- bis € 100,- € 25,- bis € 250,- € 25,- bis € 250,- fehlende Anforderung von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen auf Bezirksebene g) fehlende Anforderung von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen auf Verbandsebene h) fehlende Bestätigung von Spielaufträgen i) (3) fehlende Rücksendungen von Beobachtungsbogen € 5,- bis € 30,- € 25,- € 25,- € 50,- Verweise, befristete Nichtansetzung zu Spielen und Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse bedürfen der Beschlussfassung durch den jeweiligen Arbeitskreis oder das Präsidium bzw. den betr. Bezirksspielausschuss.</p>	<p>kann der Schiedsrichterwart mit Bescheid der Sportinstanz ahnden:</p> <table border="1" data-bbox="774 250 1369 1727"> <thead> <tr> <th></th> <th>Tatbestand</th> <th>Geldbuße</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a</td> <td>Nichtausführung von Spielaufträgen</td> <td>€50,- bis € 100,-</td> </tr> <tr> <td>b</td> <td>Leitung eines Spiels ohne Aufträge mit</td> <td>€50,- bis € 100,-</td> </tr> <tr> <td>c</td> <td>Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen</td> <td>€50,- bis € 100,-</td> </tr> <tr> <td>d</td> <td>Verstoß gegen Anordnungen der Sportinstanz</td> <td>€50,- bis € 250,-</td> </tr> <tr> <td>e</td> <td>Missbrauch einer Lizenz (SR, SKZN, Beobachter)</td> <td>€50,- bis € 250,-</td> </tr> <tr> <td>f</td> <td>Fehlende Anforderung von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen</td> <td>€50,-</td> </tr> <tr> <td>g</td> <td>Fehlende Bestätigung von Spielaufträgen</td> <td>€25,-</td> </tr> <tr> <td>h</td> <td>Fehlende Rücksendungen von Spielaufträgen</td> <td>€25,-</td> </tr> <tr> <td>i</td> <td>Verstöße gegen - SR-Einsatzbedingungen - Anweisungen für SK/ZN - Richtlinien für SR-Beobachter</td> <td>€25,- bis € 100,-</td> </tr> </tbody> </table>		Tatbestand	Geldbuße	a	Nichtausführung von Spielaufträgen	€50,- bis € 100,-	b	Leitung eines Spiels ohne Aufträge mit	€50,- bis € 100,-	c	Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen	€50,- bis € 100,-	d	Verstoß gegen Anordnungen der Sportinstanz	€50,- bis € 250,-	e	Missbrauch einer Lizenz (SR, SKZN, Beobachter)	€50,- bis € 250,-	f	Fehlende Anforderung von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen	€50,-	g	Fehlende Bestätigung von Spielaufträgen	€25,-	h	Fehlende Rücksendungen von Spielaufträgen	€25,-	i	Verstöße gegen - SR-Einsatzbedingungen - Anweisungen für SK/ZN - Richtlinien für SR-Beobachter	€25,- bis € 100,-
	Tatbestand	Geldbuße																													
a	Nichtausführung von Spielaufträgen	€50,- bis € 100,-																													
b	Leitung eines Spiels ohne Aufträge mit	€50,- bis € 100,-																													
c	Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen	€50,- bis € 100,-																													
d	Verstoß gegen Anordnungen der Sportinstanz	€50,- bis € 250,-																													
e	Missbrauch einer Lizenz (SR, SKZN, Beobachter)	€50,- bis € 250,-																													
f	Fehlende Anforderung von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen	€50,-																													
g	Fehlende Bestätigung von Spielaufträgen	€25,-																													
h	Fehlende Rücksendungen von Spielaufträgen	€25,-																													
i	Verstöße gegen - SR-Einsatzbedingungen - Anweisungen für SK/ZN - Richtlinien für SR-Beobachter	€25,- bis € 100,-																													
<p>§ 29 Ehrenschiedsrichter (1) Auf Antrag des Arbeitskreises Schiedsrichter (Bezirk) kann der Arbeitskreis Schiedsrichter (Verband) Schiedsrichter, die sich um das</p>	<p>§ 29 Ehrenschiedsrichter (1) Auf Antrag des Arbeitskreises Schiedsrichter (Bezirk) kann der Arbeitskreis</p>																														



<p>Schiedsrichterwesen verdient gemacht haben und aus Alters- oder 13 Gesundheitsgründen nicht mehr aktiv zur Verfügung stehen können, zu Ehrenschiedsrichtern ernennen. Diese Ernennung wird jeweils zum 01.07. e. J. wirksam, sofern diese Schiedsrichter zwischen dem 01.01. und 01.06. e. J. noch aktiv tätig sind.</p> <p>(2) (3) Ehrenschiedsrichter erhalten eine Bescheinigung über ihren Status als Ehrenschiedsrichter, sind aber keine Schiedsrichter im Sinne von § 1 SchO und werden auch nicht im Rahmen der §§ 32 bis 34 SchO angerechnet. Die Ernennung zum Ehrenschiedsrichter kann auf Antrag des Bezirksvorsitzenden beim AK Schiedsrichter (Verband) widerrufen werden.</p>	<p>Schiedsrichter (Verband) Schiedsrichter, die sich um das Schiedsrichterwesen verdient gemacht haben und aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr aktiv zur Verfügung stehen können, zu Ehrenschiedsrichtern ernennen. Diese Ernennung wird jeweils zum 01.07. e. J. wirksam, sofern diese Schiedsrichter zwischen dem 01.01. und 01.06. e. J. noch aktiv tätig sind.</p> <p>(2) Ehrenschiedsrichter erhalten eine auf 10 Jahre befristete Ehrenschiedsrichterlizenz, die verlängert werden kann, sind aber keine Schiedsrichter im Sinne von § 1 SchO und werden auch nicht im Rahmen der §§ 32 bis 34 SchO angerechnet.</p> <p>(3) Die Ernennung zum Ehrenschiedsrichter kann auf Antrag des Bezirksvorsitzenden beim AK Schiedsrichter (Verband) widerrufen werden.</p>
<p>§ 30 Werbung auf Schiedsrichterkleidung Werbung auf Schiedsrichterkleidung bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Der Antrag ist über den Verbandsschiedsrichterwart zu stellen.</p>	<p>§ 30 Werbung auf Schiedsrichterkleidung Werbung auf Schiedsrichterkleidung bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Der Antrag ist über den Verbandsschiedsrichterwart zu stellen.</p>
<p>§ 31 Feststellung der Schiedsrichteranzahl, Wechsel des Vereins oder der Handballspielgemeinschaft (HSG) von Schiedsrichtern Der Schiedsrichterbestand eines Vereins bzw. einer Handballspielgemeinschaft (HSG) wird am 01.06. und 01.10. e. J. auf Basis der aktuellen Daten der HHV-Schiedsrichterdatei festgestellt.</p> <p>(1) (2) (3) (4) (5) (6) Angerechnet für einen</p>	<p>§ 36</p> <p>Für Mannschaftsmeldungen werden nachfolgende SR-Punkte gefordert, die die jeweiligen Schiedsrichter und SK/ZN durch die Leitung von Spielen erreichen können sowie sonstig anzurechnende Personen durch ihre Tätigkeit erhalten.</p>

<p>Verein/eine Handballspielgemeinschaft (HSG) für die auf den Stichtag 01.06. folgende Saison werden Schiedsrichter, die am 01.10. des Vorjahres dem Verein angehört haben und am 01.06. des aktuellen Jahres lt. HHV-SR-Datei noch aktive Schiedsrichter im HHV sind, sowie bis zum 30.9. eine Schiedsrichterlizenz gem. § 27 SchO erworben haben. Angerechnet für einen Verein bzw. eine Handballspielgemeinschaft (HSG) werden auch Schiedsrichter, die nach dem 01.10. des Vorjahres bis zum 31.05. – ohne am 01.10. des Vorjahres einem Verein bzw. der Handballspielgemeinschaft (HSG) des HHV angehört haben – a) für den Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) erfolgreich an einem Schiedsrichterneulingslehrgang teilgenommen haben oder b) von einem anderen Landesverband vor dem 28.02. des Jahres zum Verein bzw. zur Handballspielgemeinschaft (HSG) gewechselt sind oder c) die gem. § 25 Ziffer 4 vor dem 28.02. des Jahres reaktiviert worden sind und über eine gültige Schiedsrichterlizenz für die laufende Runde verfügen. Ein Schiedsrichter kann jederzeit den Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) wechseln, die Anrechnung erfolgt aber immer gem. § 31 Ziffer 1. Bei der Beantragung einer MSG/FSG/ESG hat der beantragende Verein zusammen mit dem Genehmigungsantrag eine zahlenmäßige Aufstellung vorzulegen aus der hervorgeht, wie viele Schiedsrichter die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine jeweils in die MSG/FSG/ESG einbringen. Dabei ist zu beachten, dass die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine zunächst das geforderte SR Soll für ihre Stammvereine erfüllen müssen.</p>	Punkteanforderung		
	A	Für jeden Verein und jede HSG, die am Spielbetrieb teilnimmt, werden für den Jugendspielbetrieb folgenden Punkte gefordert	4 Punkte
	B	Für jede aktive Mannschaft, für die <u>neutrale Sekretäre und/oder Zeitnehmer</u> angesetzt werden, werden folgenden Punkte gefordert	6 Punkte
	C	Für jede aktive Mannschaft in den Spielklassen Bezirksoberliga, Bezirksliga, Bezirksklasse werden folgenden Punkte gefordert	4 Punkte
	D	Für jede aktive Mannschaften unterhalb der Bezirksklasse, sowie für AH-Mannschaften werden folgenden Punkte gefordert	2 Punkte
		Sonderregelung	
E	Ist ein Verein bzw. eine HSG ausschließlich an Mannschaften im Bereich der D, E, F-Jugend beteiligt: (keine Beteiligung an	0 Punkte	

<p>Sollte dies bereits nicht möglich sein, gehen die Bestrafungen gem. §§ 31 – 37 SchO auf die MSG/FSG/ESG über, an der der Stammverein beteiligt ist. Es können nur ausgebildete Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz in eine MSG/FSG/ESG verschoben werden. Bei Auflösung einer Handballabteilung können Schiedsrichter für einen anderen Verein bzw. Handballspielgemeinschaft (HSG) bereits zum 01.10. e. J. angerechnet werden, wenn a) sie für die sich auflösende Handballabteilung als Schiedsrichter anzurechnen wären und b) sich die Handballabteilung bis zum 30.06. des Jahres aufgelöst hat. Ebenfalls auf den Schiedsrichterbestand angerechnet werden unter den gleichen zeitlichen Bedingungen wie in Punkt (1): a) Sekretäre/Zeitnehmer, sofern Sie dem HHV- oder DHB-Kader angehören b) Mitglieder des Präsidiums gem. § 18 Satzung, der Verbandsjungenwart, der Verbandsmädelwart, der Verbandsschiedsrichterwart, die Vorsitzenden der Verbandsgerichte, vom Verbandshandballtag gewählten Beisitzer des Verbandssportgerichtes , die vom Präsidium gem. § 35 Satzung berufenen Klassenleiter, die mindestens drei Klassen leiten und Beauftragte; 14 c) Mitglieder der Bezirksspielausschüsse, die gem. § 60 Satzung beim Bezirkshandballtag gewählt worden sind, der Bezirksjungenwart, der Bezirksmädelwart, der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts Erwachsene und der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts Jugend; d) bis zu zehn Mitarbeiter in Bezirken mit bis zu 250 Mannschaften (ohne F-Jugend und Minimannschaften). Bei jeweils weiteren 50 Mannschaften werden jeweils zwei Mitarbeiter zusätzlich bis zu einer Maximalanzahl von 20</p>	<p>Erwachsenenteams und oder A,B,C Jugendteams)</p>	
	<p>F</p> <p>Ist ein Verein bzw. eine HSG ausschließlich an 1 Erwachsenenmannschaft beteiligt, (keine Meldung von Jugendteams) werden folgende Punkte gefordert</p> <p>Es entfällt die Anforderung nach Position A</p>	<p>4 Punkte</p>

Mitarbeitern anerkannt, die aufgrund von § 51 Satzung durch den Bezirksspielausschuss berufen werden und zum Zeitpunkt der Feststellung der Schiedsrichteranzahl (§ 31 SchO) mehr als 12 Monate eine Funktion auf Bezirksebene ausgeübt haben. Dies können z. B folgende Mitarbeiter sein: – Klassenleiter mit mindestens drei Spielklassen; – Mitarbeiter im AK Schiedsrichter; – Trainer, die eine oder mehrere Auswahlmannschaften nicht auf Honorarbasis betreuen; – Beauftragte Homepage; – nuLiga - Administratoren; – Vertreter im AK Ehrungen; – Beauftragte Schulsport; – Beauftragte Mini-Handball. e) Mitarbeiter, die eine ehrenamtliche Funktion auf einer übergeordneten Ebene (Landesverband, DHB, EHF oder IHF) ausgeübt haben. (7) Für die Anerkennung der in Ziffer (6) genannten Personen gelten folgende Bedingungen: a) Die Personen müssen auf der entsprechenden Liste (Mitarbeiterliste per 30.10. des Vorjahres und 01.06. e. J. aufgeführt sein. b) Die Liste muss durch das für das SR-Wesen verantwortliche Präsidiumsmitglied den Bezirken zur Prüfung bis 10.06. bzw. 10.10. e. J. übermittelt sein. Änderungen sind dann bis zum 25.06. bzw. 20.10. e. J. zu übermitteln. c) Sofern in Ziffer (6) aufgeführte Personen mehrere Funktionen innehaben oder zugleich auch geprüfte Schiedsrichter sind, gilt grundsätzlich, dass die Anrechnung als Schiedsrichter vorgeht. Bei sonstigen Funktionen ist vom Bezirk bis 05.09. e. J. mitzuteilen, welche Personen aus der Auflistung in Ziffer (6) auf den Schiedsrichterbestand anzurechnen sind. d) Eine mehrfache Anrechnung ist nicht zulässig. e) Die Anrechnung eines Mitarbeiters kann nur

<p>für den Bezirk erfolgen, dem sein Verein angehört.</p>	
<p>§ 32 Schiedsrichtermeldung für Mannschaften im Bereich des DHB, der 3. Liga sowie auf Verbands- und Bezirksebene im HHV a) Entsprechend der Meldung zur Hallenrunde sind für jede aktive Mannschaft, für die neutrale Sekretäre/Zeitnehmer angesetzt werden, drei Schiedsrichter zu stellen, die zum Zeitpunkt der Feststellung (01.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Für alle anderen aktive Mannschaften bis einschließlich Bezirksklasse sind zwei Schiedsrichter zu melden, die zum Zeitpunkt der Feststellung (01.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Für aktive Mannschaften unterhalb der Bezirksklasse, sowie für Reserve- und AH-Mannschaften, ist ein Schiedsrichter zu melden, der zum Zeitpunkt der Feststellung (01.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. b) Zusätzlich muss jeder Verein und jede HSG, die am Spielbetrieb teilnimmt, den Jugendsockel von zwei Schiedsrichtern, die zum Zeitpunkt der Feststellung das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen. c) Ist ein Verein bzw. eine HSG ausschließlich nur einer am Spielbetrieb beteiligten aktiven Mannschaft angeschlossen, so muss er/sie nur den geforderten Jugendsockel stellen. d) Meldet ein Verein bzw. eine HSG ausschließlich Jugendmannschaften auf Bezirksebene unterhalb der 15 C-Jugend, besteht keine Verpflichtung zur Meldung eines Schiedsrichters für den Jugendsockel.</p>	<p>§37 Punkte können die Schiedsrichter/gemeldete Personen für ihre Vereine wie folgt sammeln:</p>



	A	Alle Schiedsrichter die zum Zeitpunkt der Feststellung (01.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben und über eine gültigen SR-Lizenz verfügen, können wie folgt Punkte sammeln:	
		Leiten von Spielen in einem Kader des DHB / EHF / IHF	2 Punkte
		Leitung von 4 - 5 Pflichtspielen (Meisterschafts-/Pokal-, Auswahlspiele) über die volle Spielzeit mit Beauftragung durch einen offiziellen Einteiler	1 Punkt
		Leitung von 6 oder mehr Pflichtspielen (Meisterschafts-/Pokal-, Auswahlspiele) über die volle Spielzeit mit Beauftragung durch einen offiziellen Einteiler	2 Punkte
	B	Alle Schiedsrichter die zum Zeitpunkt der Feststellung (01.06.) das 16. Lebensjahr vollendet haben und über eine gültigen SR-Lizenz verfügen, können wie folgt Punkte für die Anforderung nach § 36 A sammeln:	
		Leiten von Spielen in einem Kader des DHB / EHF / IHF	2 Punkte
		Leitung von 4 - 5 Pflichtspielen (Meisterschafts-/Pokal-, Auswahlspiele) über die volle Spielzeit mit Beauftragung	1 Punkt

	durch einen offiziellen Einteiler	
	Leitung von 6 oder mehr Pflichtspielen (Meisterschafts-/Pokal-, Auswahlspiele) über die volle Spielzeit mit Beauftragung durch einen offiziellen Einteiler	2 Punkte
C	Alle SK/ZN mit einer gültigen DHB/HHV-SK/ZN-Lizenz können wie folgt Punkte sammeln:	
	Leitung von 4 - 5 Pflichtspielen (Meisterschafts-/Pokal-, Auswahlspiele) über die volle Spielzeit mit Beauftragung durch einen offiziellen Einteiler	1 Punkt
	Leitung von 6 oder mehr Pflichtspielen (Meisterschafts-/Pokal-, Auswahlspiele) über die volle Spielzeit mit Beauftragung durch einen offiziellen Einteiler	2 Punkte
D	Weiter können die folgenden sonstigen Mitarbeiter in Ihrer Funktion Punkte sammeln:	
	a) Mitglieder des Präsidiums gem. § 17 Satzung, b) der Verbandsjungenwart, der Verbandsmädelwart, der	2 Punkte

		<p>Verbandsschiedsrichterwart, die Vorsitzenden der Verbandsgerichte, vom Verbandshandballtag gewählten Beisitzer des Verbandssportgerichtes, die vom Präsidium gem. § 31 Satzung berufenen Klassenleiter, die mindestens drei Klassen/Staffeln leiten und Beauftragte;</p> <p>c) Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksspielausschüsse, der Bezirksjugenwart, der Bezirksmädelwart, die Vorsitzenden der Sportgerichte.</p> <p>d) Mitarbeiter, die eine ehrenamtliche Funktion auf einer übergeordneten Ebene (Landesverband, DHB, EHF oder IHF) ausgeübt haben</p>													
	E	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl Mannschaften (ohne F-Jgd./Minis)</th> <th>Anzahl an möglichen Anzurechnen den Mitarbeitern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1-250</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>251 - 300</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>301-350</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>351 - 400</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>401-500</td> <td>18</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl Mannschaften (ohne F-Jgd./Minis)	Anzahl an möglichen Anzurechnen den Mitarbeitern	1-250	10	251 - 300	12	301-350	14	351 - 400	16	401-500	18	2 Punkte
Anzahl Mannschaften (ohne F-Jgd./Minis)	Anzahl an möglichen Anzurechnen den Mitarbeitern														
1-250	10														
251 - 300	12														
301-350	14														
351 - 400	16														
401-500	18														



	<table border="1" data-bbox="775 159 1366 259"> <tr> <td data-bbox="775 159 831 208"></td> <td data-bbox="831 159 1038 208">Über 500</td> <td data-bbox="1038 159 1230 208">20</td> <td data-bbox="1230 159 1366 208"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="775 208 831 259"></td> <td data-bbox="831 208 1038 259"></td> <td data-bbox="1038 208 1230 259"></td> <td data-bbox="1230 208 1366 259"></td> </tr> </table> <p data-bbox="810 376 1334 454">Folgende Mitarbeiter im Bezirk sind von der Anrechnung ausgeschlossen:</p> <ul data-bbox="906 483 1366 667" style="list-style-type: none"> - Mitarbeiter auf Honorarbasis - Klassenleiter mit weniger als 3 Ligen/Staffeln (mit mind. 8 Mannschaften - Stand 01.07.Vorjahr) <ul data-bbox="786 757 1366 1182" style="list-style-type: none"> - Sofern die aufgeführten Personen mehrere Funktionen innehaben oder zugleich auch geprüfte Schiedsrichter sind, gilt grundsätzlich, dass die Anrechnung als Schiedsrichter vorgeht. - Eine mehrfache Anrechnung ist nicht zulässig. - Die Anrechnung eines Mitarbeiters kann nur in dem Bezirk erfolgen, dem sein Verein angehört. 		Über 500	20					
	Über 500	20							
<p data-bbox="164 1279 743 1402">§ 33 Sonderregelung bei Neugründung von Handballabteilungen, Bildung und Auflösung von Handballspielgemeinschaften (1) (2) (3)</p> <p data-bbox="164 1417 743 1906">In den beiden ersten Spieljahren nach der Neugründung von Handballabteilungen sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden. Bei Bildung einer Handballspielgemeinschaft übernimmt diese die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die bisherigen Vereine bzw. Handballspielgemeinschaften (HSG). Bei Auflösung einer Handballspielgemeinschaft werden die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersoll durch die</p>	<p data-bbox="770 1290 1342 1368">§ 32 Sonderregelung bei Neugründung von Handballabteilungen,</p> <p data-bbox="847 1402 1374 1704">In den beiden ersten Spieljahren nach der Neugründung von Handballabteilungen (nicht FSG/MSG/ESGs) sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden. Der Verein muss im 3. Spieljahr Punkte sammeln, damit diese für das 4. Spieljahr angerechnet werden.</p> <p data-bbox="770 1877 1201 1906">§ 33 Bildung und Auflösung von</p>								



<p>jeweiligen Vereine bzw. Handballspielgemeinschaft (HSG) übernommen.</p>	<p>Handballspielgemeinschaften (HSG)</p> <p>(1) Bei Bildung einer Handballspielgemeinschaft übernimmt diese die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die bisherigen Vereine bzw. Handballspielgemeinschaften (HSG).</p> <p>(2) Bei Auflösung einer Handballspielgemeinschaft werden die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersoll durch die jeweiligen Vereine bzw. Handballspielgemeinschaft (HSG) übernommen.</p> <p>(2.1) Hierzu haben alle Beteiligten (die HSG, die zukünftigen Stammvereine, sowie alle Schiedsrichter, neutralen SKZN, Beobachter, sonstig Zählende) bis zum 01.07. schriftlich zu erklären, welchem der zukünftigen Stammvereine sie zugeordnet werden wollen.</p> <p>(2.2) Punktabzüge und Geldstrafen werden in der neuen Saison dem Verein mit der höchsten Spielklasse zugeordnet, der sein Schiedsrichtersoll nicht erfüllt. Sollte es zu gleichen Spielklassen kommen, können die Vereine bis zum 01.09. des Spieljahres die Aufteilung vornehmen, erfolgt keine Mitteilung entscheidet das HHV-Präsidium.</p>
<p>§ 34 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 32 bis 33 SchO) von einem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG oder einer MSG/FSG/ESG nicht erfüllt, so muss der Bezirksvorsitzende eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 € je fehlendem Schiedsrichter</p>	<p>§ 38 Folgen der Nichterfüllung der Punkte im ersten Jahr</p> <p>Wird die geforderte Punkteanzahl (§36 SchO) von einem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG oder einer MSG/FSG/ESG nicht erfüllt, wird eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 € je fehlendem Punkt gegenüber</p>



<p>gegenüber dem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG oder einer MSG/FSG/ESG aussprechen. Bestraft werden bei einer MSG, FSG oder ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig.</p>	<p>dem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG oder einer MSG/FSG/ESG ausgesprochen. Bestraft werden bei einer MSG, FSG oder ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig.</p>
<p>§ 35 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im zweiten Jahr (1) (2) (3) (4) Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 32 bis 33 SchO) von einem Verein bzw. einer Handballspielgemeinschaft (HSG) oder einer MSG/FSG/ESG nach einer Bestrafung gemäß § 34 auch in den folgenden Hallenrunden nicht erfüllt, so wird a) für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 400,- € ausgesprochen. Bestraft werden bei einer MSG, FSG oder ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig. Daneben ist für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter bei der obersten im Bereich des HHV spielenden aktiven Mannschaft eines eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Vereins oder einer HSG, MSG, FSG, oder ESG, ein Punkt abzuziehen; b) für jeden erstmals beim Schiedsrichtersoll fehlenden Schiedsrichter bei einem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG, MSG, FSG oder ESG eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 € ausgesprochen. Bestraft werden bei einer MSG/FSG/ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig. c) Der Wechsel der Verantwortlichkeit für eine MSG/FSG/ESG unterbricht nicht die Progression der Bestrafung. Bei einer Auflösung der MSG/FSG/ESG haben sich die beteiligten Vereine auf die Übernahme der verhängten Punktabzüge zu einigen und diese Einigung dem Verband mitzuteilen.</p>	<p>§ 39 Folgen der Nichterfüllung der Punkte im zweiten Jahr (1) Wird die geforderte Punktzahl (§36 SchO) von einem Verein bzw. einer Handballspielgemeinschaft (HSG) oder einer MSG/FSG/ESG nach einer Bestrafung gemäß § 38 auch in den folgenden Hallenrunden nicht erfüllt, so wird a) für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Punkt eine Geldstrafe in Höhe von 200,- € ausgesprochen. Bestraft werden bei einer MSG, FSG oder ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig. Daneben erfolgt bei der obersten im Bereich des HHV spielenden aktiven Mannschaft eines eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Vereins oder einer HSG, MSG, FSG, oder ESG ein Punktabzug wie folgt: 1 bis 3 fehlende Punkte: 1 Punkt Abzug in der Punktrunde 4 bis 5 fehlende Punkte: 2 Punkte Abzug in der Punktrunde 6 bis 7 fehlende Punkte: 3 Punkte Abzug in der Punktrunde 8 bis 9 fehlende Punkte: 4 Punkte Abzug in der Punktrunde 9 bis 10 fehlende Punkte: 5 Punkte Abzug</p>



<p>Spielen Männer- und Frauenmannschaft auf der gleichen Ebene, kann der Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) vor Beginn der Hallenrunde entscheiden, wie der Punktabzug vorgenommen werden soll: a) bei der Männermannschaft; b) bei der Frauenmannschaft; c) auf Männer- und Frauenmannschaft aufgeteilt (nur bei mehr als einem Punkt Abzug zulässig). Erfolgt bis zum 01.09. e. J. keine Mitteilung entscheidet der Bezirksspielausschuss über die Aufteilung gem. a–c) Der Punktabzug bzw. die Festlegung der Geldstrafe ist durch den Bezirksvorsitzenden oder seinen Vertreter mit Bescheid der Sportinstanz nach den Vorgaben des § 38 SchO vorzunehmen und den betroffenen Spielleitenden Stellen mitzuteilen. Die Veröffentlichung ist durch den Bezirksvorsitzenden oder seinen Vertreter nach Eintreten der Rechtskraft gem. § 104 Satzung zu veranlassen. Pro Verein bzw. Handballspielgemeinschaft (HSG) dürfen nicht mehr als acht Punkte abgezogen werden.</p>	<p>in der Punktrunde</p> <p>11+ fehlende Punkte: 6 Punkte Abzug in der Punktrunde</p> <p>b) für jeden erstmals fehlenden Punkt bei einem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG, MSG, FSG oder ESG eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 € ausgesprochen. Bestraft werden bei einer MSG/FSG/ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig.</p> <p>(2) Spielen Männer- und Frauenmannschaft auf der gleichen Ebene, kann der Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) vor Beginn der Hallenrunde entscheiden, wie der Punktabzug vorgenommen werden soll:</p> <p>a) bei der Männermannschaft;</p> <p>b) bei der Frauenmannschaft;</p> <p>c) auf Männer- und Frauenmannschaft aufgeteilt (nur bei mehr als einem Punkt Abzug zulässig).</p> <p>Erfolgt bis zum 15.09. e. J. keine Mitteilung, wird der Punktabzug durch den Bezirksspielausschuss festgelegt.</p> <p>(3) Pro Verein bzw. Handballspielgemeinschaft (HSG) dürfen nicht mehr als acht Punkte abgezogen werden.</p>
---	--

--	--

<p>§ 36 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ab dem dritten Jahr</p> <p>(1) Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 32 und 33 SchO) von einem eigenständigen Verein, einer HSG, MSG, FSG 16 oder ESG nach einer Bestrafung gem. § 35 Ziff. 1 a oder gem. § 36 Ziff. 1 oder 3 auch in der unmittelbar darauffolgenden Hallenrunde nicht erfüllt, so muss je wiederholt fehlendem Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 800,00 € ausgesprochen werden. Bestraft werden bei einer MSG, FSG oder ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig. Daneben ist für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter bei der obersten im Bereich des HHV spielenden Mannschaft eines eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Vereins oder einer HSG, MSG, FSG oder ESG ein Punkt abzuziehen. (2) (3) (4) (5) (6) (7) Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 32 und 33 SchO) von einem Verein, einer Handballspielgemeinschaft (HSG) oder einer MSG/FSG/ESG nach einer Bestrafung gem. § 35 Ziffer 1 b) auch in der unmittelbar darauffolgenden Hallenrunde nicht erfüllt, so wird der Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) für jeden ersten Wiederholungsfall gem. § 35 Ziffer 1 a) bestraft. § 35 Ziffern 2 bis 4 gelten entsprechend. Für jeden erstmals beim Schiedsrichtersoll fehlenden Schiedsrichter bei einem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG oder einer MSG/FSG/ ESG eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 € ausgesprochen. Bestraft werden bei</p>	<p>§ 40 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ab dem dritten Jahr</p> <p>(1) Wird die geforderte Punktzahl (§36SchO) von einem eigenständigen Verein, einer HSG, MSG, FSG oder ESG nach einer Bestrafung gem. § 39 Ziff. 1 a oder gem. § 39 Ziff. 1 oder 3 auch in der unmittelbar darauffolgenden Hallenrunde nicht erfüllt, so muss je wiederholt fehlenden Punkt(en) eine Geldstrafe in Höhe von 400,00 € ausgesprochen werden. Bestraft werden bei einer MSG, FSG oder ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig.</p> <p>Daneben erfolgt bei der obersten im Bereich des HHV spielenden aktiven Mannschaft eines eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Vereins oder einer HSG, MSG, FSG, oder ESG ein Punktabzug wie folgt:</p> <p>1 bis 3 fehlende Punkte: 1 Punkt Abzug in der Punktrunde</p> <p>4 bis 5 fehlende Punkte: 2 Punkte Abzug in der Punktrunde</p> <p>6 bis 7 fehlende Punkte: 3 Punkte Abzug in der Punktrunde</p> <p>8 bis 9 fehlende Punkte: 4 Punkte Abzug in der Punktrunde</p> <p>9 bis 10 fehlende Punkte: 5 Punkte Abzug in der Punktrunde</p> <p>11+ fehlende Punkte: 6 Punkte Abzug in</p>
---	--



<p>einer MSG/FSG/ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig. Der Wechsel der Verantwortlichkeit für eine MSG/FSG/ESG unterbricht nicht die Progression der Bestrafung. Bei einer Auflösung der MSG/FSG/ESG haben sich die beteiligten Vereine auf die Übernahme der verhängten Punktabzüge zu einigen und diese Einigung dem Verband mitzuteilen. Spielen Männer- und Frauenmannschaft auf der gleichen Ebene, kann der Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) vor Beginn der Hallenrunde entscheiden, wie der Punktabzug vorgenommen werden soll: a) bei der Männermannschaft; b) bei der Frauenmannschaft; c) auf Männer- und Frauenmannschaft aufgeteilt (nur bei mehr als einem Punkt Abzug zulässig) d) erfolgt bis zum 01.09. e. J. keine Mitteilung entscheidet der Bezirksspielausschuss über die Aufteilung gem. a)–c) Der Punktabzug bzw. die Festlegung der Geldstrafe ist durch den Bezirksvorsitzenden oder seinen Vertreter mit Bescheid der Sportinstanz nach den Vorgaben des § 38 SchO vorzunehmen und den betroffenen Spielleitenden Stellen mitzuteilen. Die Veröffentlichung ist durch den Bezirksvorsitzenden oder seinen Vertreter nach Eintreten der Rechtskraft gem. § 104 Satzung zu veranlassen. Pro Verein bzw. Handballspielgemeinschaft (HSG) dürfen nicht mehr als acht Punkte abgezogen werden.</p>	<p>der Punktrunde</p> <p>(2) Wird die geforderte Punktzahl (§36 SchO) von einem Verein, einer Handballspielgemeinschaft (HSG) oder einer MSG/FSG/ESG nach einer Bestrafung gem. § 38 Ziffer 1 b) auch in der unmittelbar darauffolgenden Hallenrunde nicht erfüllt, so wird der Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) für jeden ersten Wiederholungsfall gem. § 38 Ziffer 1 a) bestraft. § 38 Ziffern 2 bis 4 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Für jeden erstmals geforderte Punkt bei einem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG oder einer MSG/FSG/ ESG wird eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 € ausgesprochen. Bestraft werden bei einer MSG/FSG/ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig.</p> <p>(4) Spielen Männer- und Frauenmannschaft auf der gleichen Ebene, kann der Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) vor Beginn der Hallenrunde entscheiden, wie der Punktabzug vorgenommen werden soll:</p> <p>a) bei der Männermannschaft;</p> <p>b) bei der Frauenmannschaft;</p> <p>c) auf Männer- und Frauenmannschaft aufgeteilt (nur bei mehr als einem Punkt Abzug zulässig).</p> <p>Erfolgt bis zum 15.09. e.J. keine Mitteilung, wird der Punktabzug durch den Bezirksspielausschuss festgelegt.</p> <p>(5) Pro Verein bzw.</p>
--	--



	Handballspielgemeinschaft (HSG) dürfen nicht mehr als acht Punkte abgezogen werden.
<p>§ 37 Abfolge der Anwendung der §§ 34 – 36 (1) (2) (3) Für Mannschaften, die bis zum 15.09. e. J. zurückgezogen werden, entfällt die Pflicht aus den §§ 31 und 32, Schiedsrichter an den Verband zu melden. Die Folgen aus Spiel- und Rechtsordnung bleiben unberührt. Reduziert sich die Anzahl der fehlenden Schiedsrichter, ohne jedoch das Schiedsrichtersoll zu erfüllen, wo wird die Abfolge bei der härtesten Bestrafung um die entsprechende Anzahl unterbrochen. Wurde das Schiedsrichtersoll in einer Hallenrunde ohne Bestrafung erfüllt, beginnt die Abfolge im Falle einer Nichterfüllung in der darauffolgenden Hallenrunde erneut gem. § 34.</p>	<p>§ 41 Abfolge der Anwendung der §§ 38 – 40</p> <p>(1) Für Mannschaften, die bis zum 15.09. e. J. zurückgezogen werden, entfällt die Pflicht aus den §§ 31 und 32, Schiedsrichter an den Verband zu melden. Die Folgen aus Spiel- und Rechtsordnung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Reduziert sich die Anzahl der fehlenden Schiedsrichter, ohne jedoch das Schiedsrichtersoll zu erfüllen, wo wird die Abfolge bei der härtesten Bestrafung um die entsprechende Anzahl unterbrochen.</p> <p>(3) Wurde das Schiedsrichtersoll in einer Hallenrunde ohne Bestrafung erfüllt, beginnt die Abfolge im Falle einer Nichterfüllung in der darauffolgenden Hallenrunde erneut gem. § 38.</p>

<p>§ 38 Kontrollpflicht und Strafbefugnis des Präsidiums, Fristen (1) (2) (3) Bescheide, die aufgrund der § 34-37 SchO erlassen worden sind, sind wie folgt zu erstellen: a) Kontrolle und Abgleich der SR-Soll-Ist-Datei zwischen Bezirk und Verband final zwischen 01.08. und 30.09. e. J. b) Ausstellung der BdS durch die HHV-Geschäftsstelle zwischen dem 15.09. bis 15.10. e. J. Werden nach dem 30.11. neue Sachverhalte bekannt, die Auswirkungen auf die</p>	<p>§ 42 Erstellung der Bescheide</p> <p>Die Bescheide werden einheitlich durch den Verband erstellt.</p>
--	---

<p>Schiedsrichtersollberechnung haben, können diese bis zum 30.06. des Folgejahrs durch das Präsidium behandelt werden. Erforderlich werdende Fälle von Punktabzug sind durch das Präsidium an die betroffenen Bezirke und die 17 (4) Klassenleiter des Verbandes mitzuteilen und nach Eintreten der Rechtskraft gem. § 104 Satzung zu veröffentlichen. Die Einnahmen aus Bescheiden gem. Ziffer 1(e) fallen der Verbandskasse zu.</p>	
--	--

<p>§ 39 Schiedsrichtermeldung der Bezirke an den Verband zur Durchführung des Spielbetriebs oberhalb der Bezirksebene</p> <p>(1) (2) (3) (4)</p> <p>Die Bezirke sind verpflichtet, die vom AK Schiedsrichter (Verband) zum 31. Dezember des Vorjahres für das folgende Spieljahr geforderte Anzahl Schiedsrichtergespanne für die Leitung der Spiele auf Verbandsebene zu melden. In dieser Anzahl sind die Schiedsrichtergespanne enthalten, die vom Hessischen Handballverband in übergeordneten Kader zu melden sind. Die Anzahl orientiert sich an der Zahl der aktiven Mannschaften der Bezirke zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres für das folgende Spieljahr. Wird von einem Bezirk die Anzahl der zu meldenden Schiedsrichter nicht erfüllt, so sind pro fehlendem Schiedsrichter jeweils 500,- € zur Förderung des SR-Wesens auf Verbandsebene einzuzahlen. Die Feststellung, ob die ausreichende Anzahl</p>	<p>§ 43 Schiedsrichtermeldung der Bezirke an den Verband zur Durchführung des Spielbetriebs oberhalb der Bezirksebene</p> <p>(1) Der AK Schiedsrichter teilt den Bezirken spätestens zum 31. Dezember die für das folgende Spieljahr geforderte Anzahl Schiedsrichtergespanne für die Leitung der Spiele auf Verbandsebene mit. In dieser Anzahl sind die Schiedsrichtergespanne enthalten, die vom Hessischen Handballverband in übergeordneten Kader zu melden sind.</p> <p>(2) Die Anzahl orientiert sich an der Zahl der aktiven Mannschaften der Bezirke zum Stichtag 31. Oktober des Vorjahres für das folgende Spieljahr.</p> <p>(3) Wird von einem Bezirk die Anzahl der zu meldende Schiedsrichter nicht erfüllt, so sind pro fehlendem Schiedsrichter jeweils € 500,00 zur Förderung des SR-Wesens auf Verbandsebene einzuzahlen.</p> <p>(4) Die Feststellung, ob die ausreichende Anzahl an Schiedsrichtern für das Spieljahr gestellt worden ist, wird am 31.05. des entsprechenden Jahres aufgrund der vom 01.09. – 31.05. tätigen Gespanne getroffen.</p>
--	--



<p>an Gespannen für das Spieljahr gestellt worden ist, wird am 31.05. des entsprechenden Jahres aufgrund der vom 01.09. – 31.05. tätigen Gespanne getroffen.</p>	
--	--

	§ 35 Stichtage für das SR-Soll		
	A	01.07. – 31.07. des Spieljahres	Meldung der Schiedsrichter durch die Vereine für das am 01.07. beginnende Spieljahr.
	B	01.08. des Spieljahres	Feststellung der Tätigkeit und Vereinszugehörigkeit von folgenden Personen: <ul style="list-style-type: none"> - Schiedsrichter - SK/ZN HHV - sonstig anzurechnende Personen SR-Soll - Schiedsrichterbeobachter Verbandsebene / DHB Grundlage für die Vereinszugehörigkeit zum Stichtag F (01.06.)
	C	15.09. des Spieljahres	Erstellung Abgleich mit anzurechnenden Personen des SR-Soll (aus Liste 01.06. der Vorsaison mit Vereinszugehörigkeit 01.08. der Vorsaison) mit den Mannschaftsmeldungen.
	D	01.10. - 31.12. des Spieljahres	Erstellen der Datei „SR-Soll-Ist-Abgleich“ und Übermittlung an die Bezirke zur Prüfung und anschl.



			Abgleich und Erstellung der Bescheide durch den Verband.
	E	31.12. des Spieljahres	Aufnahme der SR-Neulinge, die nach dem 01.08. ihre theoretische Prüfung absolviert haben.
	F	01.06. des Spieljahres	<p>Feststellung der Tätigkeit von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schiedsrichter - SK/ZN HHV - sonstig anzurechnende Personen SR-Soll - Schiedsrichterbeobachter Verbandsebene / DHB <p>Die Anrechnung erfolgt für den Verein zum Stichtag B (01.08. des Spieljahres)</p>
	<p>§ 34 Regelungen zum SR-Soll bei MSG/FSG/ESG</p> <p>a) Zuerst muss jeder beteiligte Stammverein einzeln gem. den Anforderungen gem. § 32 sein SR-Soll erfüllen.</p> <p>b) Sofern nach Abgleich nach § 35a den Stammvereinen noch Schiedsrichter zur Anrechnung in der MSG/FSG/ESG zur Verfügung stehen, können die beteiligten Verein gem. § 35c Schiedsrichter zur beteiligten MSG/FSG/ESG übertragen.</p> <p>c) Bei der Beantragung einer MSG/FSG/ESG hat der beantragende Verein zusammen mit dem Genehmigungsantrag eine zahlenmäßige Aufstellung vorzulegen aus der hervorgeht, wie viele Schiedsrichter die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine jeweils in die MSG/FSG/ESG einbringen.</p>		

	<p>d) Sollten einer oder mehrere der Stammvereine ihr SR-Soll bereits nicht erfüllen, gehen die Bestrafungen gem. §§ 32 – 41 SchO auf die MSG/FSG/ESG über, an der der Stammverein beteiligt ist.</p> <p>e) Bei Neugründung einer MSG und/oder FSG/ESG übernimmt die MSG/FSG/ESG eventl. vorhandene Bestrafungen aus den Stammvereinen. Der Punktabzug erfolgt immer in der jeweiligen MSG/FSG/ESG.</p> <p>f) Bei Auflösung oder Änderung einer MSG/FSG/ESG werden die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersoll durch die jeweiligen Vereine bzw. Handballspielgemeinschaft (HSG) übernommen.</p> <p>g) Punktabzüge und Geldstrafen werden in der neuen Saison dem Verein mit der höchsten Spielklasse zugeordnet, der sein Schiedsrichtersoll nicht erfüllt.</p>
	<p>§ 24 Schiedsrichterlehrveranstaltungen</p> <p>Schiedsrichterlehrveranstaltungen müssen in mindestens 2 Abschnitten (Saisonvorbereitung / weitere Lehrveranstaltungen) jeweils mit mehreren Terminen stattfinden. Die Schiedsrichter sind dazu verpflichtet jeweils an einem der angebotenen Termine im jeweiligen Lehrabschnitt teilnehmen.</p> <p>Die Lizenzverlängerung setzt die erfolgreiche Teilnahme am Saisonvorbereitungslehrgang voraus.</p>